

RS OGH 1997/5/13 50b65/97p, 20b295/00x, 60b131/01k, 10b3/06g, 90b64/05k, 70b180/07g, 70b179/11s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.05.1997

Norm

EheG §66

Rechtssatz

Bei den Zinsenerträgnissen eines Sparguthabens des unterhaltsfordernden Ehegatten handelt es sich grundsätzlich um bemessungsrelevante Einkünfte im Sinne des § 66 EheG. (Hier: Einbeziehung der Zinsen zur Deckung des Unterhaltes des unterhaltsfordernden Ehegatten verneint).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 65/97p

Entscheidungstext OGH 13.05.1997 5 Ob 65/97p

- 2 Ob 295/00x

Entscheidungstext OGH 23.11.2000 2 Ob 295/00x

Vgl; Beisatz: Kapitalzinsen stellen eine tatsächlich erzielte Einnahme des Verpflichteten in Geld dar. (T1); Veröff: SZ 73/179

- 6 Ob 131/01k

Entscheidungstext OGH 31.01.2002 6 Ob 131/01k

Auch; Beis wie T1; Veröff: SZ 2002/16

- 1 Ob 3/06g

Entscheidungstext OGH 04.04.2006 1 Ob 3/06g

Vgl auch; Beisatz: Ganz geringe Erträge des Vermögens - wie sie die Pachteinkünfte von insgesamt 88 EUR pro Jahr darstellen - können außer Betracht bleiben. Aufwendungen, um die vom Unterhaltsberechtigten benutzte Wohnung in benutzungsfähigem Zustand zu erhalten (Strom, Heizung, Reparaturen, Betriebskosten usgl), stellen anrechenbaren Naturalunterhalt dar. (T2)

- 9 Ob 64/05k

Entscheidungstext OGH 15.11.2006 9 Ob 64/05k

Vgl auch; Beis wie T2; Beisatz: Auch ein gemischter Unterhalt, bestehend aus Natural- und Geldleistung, ist jedenfalls dann zulässig, wenn der Naturalunterhalt in der Beistellung der Wohnung liegt und das Verbleiben in der Wohnung bzw dem Haus einer zumindest schlüssigen Vereinbarung der Ehegatten entspricht. (T3)

- 7 Ob 180/07g

Entscheidungstext OGH 26.09.2007 7 Ob 180/07g

Auch; Beisatz: Ein im Rahmen der Erlebensversicherung angespartes Kapital muss bei der Unterhaltsbemessung unberücksichtigt bleiben und können nur in den Renten enthaltene Zins- und Gewinnanteile berücksichtigt werden. (T4)

- 7 Ob 179/11s

Entscheidungstext OGH 27.02.2012 7 Ob 179/11s

Beis wie T4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108139

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

30.04.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at